

## 353 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

10. 12. 1957.

### Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1957, mit dem das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955 und das Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren geändert und ergänzt wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, BGBl. Nr. 39, wird ergänzt wie folgt:

Dem § 53 Abs. 1 ist als dritter Satz anzufügen: „Auf Antrag ist in die Anmerkung der beabsichtigten Verpfändung die Bedingung aufzunehmen, daß die Eintragung eines Pfandrechtes im Range der Anmerkung nur für dieselbe Forderung zulässig ist, für die entweder im Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens um Eintragung des Pfandrechtes bereits im Range einer anderen Anmerkung der beabsichtigten Verpfändung, der eine Bedingung nicht beigesetzt ist, die Eintragung eines anderen Pfandrechtes bewilligt worden ist oder gleichzeitig mit der Bewilligung der Eintragung des Pfandrechtes im Range einer anderen Anmerkung der beabsichtigten Verpfän-

dung, der eine Bedingung nicht beigesetzt ist, die Eintragung eines anderen Pfandrechtes bewilligt wird.“

#### Artikel II.

Das Bundesgesetz vom 15. Feber 1950, BGBl. Nr. 75, über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. In die Anmerkung 9 zu Tarifpost 11 wird nach dem Buchstaben a) folgender Buchstabe b) eingefügt:

„b) Eintragungen der Anmerkung der Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung nach § 53 Abs. 1 letzter Satz GBG. 1955.“

2. Die Buchstaben b) bis f) der Anmerkung 9 zu Tarifpost 11 erhalten die Bezeichnungen c) bis g).

#### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des Artikels II im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, betraut.

### Erläuternde Bemerkungen.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist für mehrere Anmerkungen der Rangordnung für eine beabsichtigte Verpfändung auch dann jeweils die Eintragungsgebühr im vollen Ausmaß zu bezahlen, wenn die erwähnten Anmerkungen in der Folge durch die Eintragung eines Simultanpfandrechtes ausgenützt werden. Dies wird mit Recht als unbillig empfunden. Um in solchen Fällen für eine gebührenrechtliche Erleichterung einen materiell-rechtlichen Anknüpfungspunkt zu haben, ändert der vorliegende Entwurf den § 53 Abs. 1 GBG. 1955 dahin ab, daß auf Antrag des Eigentümers in die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Verpfändung die Bedingung aufgenommen werden kann, daß die Eintragung eines Pfandrechtes im Range der Anmerkung nur für dieselbe Forderung zulässig ist, für die be-

reits im Range einer anderen Anmerkung der beabsichtigten Verpfändung ein Pfandrecht eingetragen worden ist.

Der Art. II trifft die notwendigen gebührenrechtlichen Durchführungsbestimmungen. Die Vorschriften werden voraussichtlich keine Verringerung der Einnahmen des Bundes zur Folge haben, da das Bundesministerium für Justiz bereits im Juni 1956 an die Oberlandesgerichtspräsidien einen Erlaß gerichtet hat, der den Nachlaß von Gebühren nach § 9 GEG. 1948 in Fällen der eingangs bezeichneten Art in Anbetracht der durch die bisherige Gesetzeslage geschaffenen unbilligen Härte zur Folge hatte. Durch die vorgesehene Gesetzesänderung wird der mit der Durchführung dieses Gebührennachlasses bisher verbundene Verwaltungsaufwand erspart werden.